

Folgende Satzung wurde durch die Mitglieder des Vorstandes am 18.12.2008 geändert:

Förderverein der Kindertagesstätte „Haltestelle Kinderherzen“ e.V. in Wilsdruff STT Kesselsdorf

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Kindertagesstätte „Haltestelle Kinderherzen“ e.V. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.
2. Gerichtsstand ist Dippoldiswalde.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Sitz des Vereins ist Wilsdruff STT Kesselsdorf.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung in der Kindertagesstätte „Haltestelle Kinderherzen“ in Kesselsdorf in ideeller und materieller Hinsicht. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und die Erbringung von unterstützenden Leistungen für die Kindertagesstätte; d.h. für die
 - Unterstützung Jahreszeit orientierter Feste und Feiern
 - medizinische und pädagogische Beratungsangebote für Eltern
 - Sicherstellung der Durchführung von Schwimmkursen für Kinder
 - materielle und ideelle Unterstützung bei Bauprojekten der Kita (z.B. Einrichtung einer Kindersauna bzw. Lernwerkstatt)
 - Organisation von Gruppenexkursionen, Wandertagen, Bildungsausflügen der Kinder
 - Unterstützung generationsübergreifender Projekte (Spielpaten, Seniorenveranstaltungen)
 - Unterstützung von Projekten im Gemeinwesen des Ortes & Pflegen von Ortstraditionen
2. Der Förderverein der Kindertagesstätte „Haltestelle Kinderherzen“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie die Aufnahme beim Vorstand schriftlich beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so können sich die Betroffenen an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch den Tod eines Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses wenden. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, einzuberufen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Ihr obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung durch den Vorstand
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt

- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung
- e) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks bzw. Auflösung des Vereins
- f) Allgemeine Debatte über Anträge aus den Reihen der Vereinsmitglieder

Alle 2 Jahre wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden über:

- a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl des neuen Vorstandes
 - c) die Anzahl und die Wahl der Rechnungsprüfer
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist der Elternratsvorsitzende bzw. deren/dessen Stellvertreter(in) der Kindertagesstätte einzuladen.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist für Satzungsänderungen erforderlich. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 7 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister(in)
 - der/ dem Schriftführer(in)
 - einer/einem Beisitzer(in)
2. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
3. Er kann mit demselben Stimmverhältnis abberufen werden.
4. Die/der Leiter(in) der Kindertagesstätte bzw. deren/dessen Delegierte(r) sind Vorstandsmitglied kraft Amtes. Die genannten Personen dürfen nicht das Amt der/des Vorsitzenden bzw. der/des Schatzmeisters(in) ausüben.

5. Der Vorstand ist an Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, er ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
7. Der Vorstand erstellt einen Wirtschaftsplan für ein Kalenderjahr. Er ist darüber hinaus für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
8. Der Verein wird nach Außen im Sinne des § 26 des BGB vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind.
9. Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben aus dem Vereinsvermögen zur Finanzierung förderungswürdiger Projekte der Kindertagesstätte und Ausgaben die im Zusammenhang mit dem Fortbestand des Fördervereins stehen, bis zu einer Höhe von 1.000 € selbst zu entscheiden. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
10. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das entsprechende Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 - Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

Die Amtsperiode erstreckt sich vom 1. November des Wahljahres bis zum 31. Oktober des zweiten Amtsjahres.

§ 9 - Mitgliedsbeiträge - Beitragsordnung

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Vereinsmitglieder verabschiedet.

§ 10 - Protokolle

Die von den Vereinsorganen (§ 5) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter(in) und der/dem Schriftführer(in) zu unterschreiben.

§ 11 - Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 2/3 der Stimmen der Mitglieder.
2. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum

2. Mal nicht in der für Beschlüsse erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorstand unverzüglich eine dritte Mitgliederversammlung einberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins entschieden wird. In der dritten Mitgliederversammlung ist zu einer Auflösung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich bei der Beschlussfassung ergeben.

§ 12 - Das Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins, Wegfall / Aufhebung der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbliebene Vermögen ausschließlich der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Kesselsdorf, 18. DEZ. 2008